

Entscheidungsfindungsprozesse im Vatikan. Beobachtungen zum Regierungsstil Pius' XI. (1922–1939)

Hubert Wolf

Dürfen Katholiken sich mit einer Waffe in der Hand gegen Regime wehren, die ihnen nicht nur feindlich gegenüberstehen, sondern auch physische Gewalt gegen sie ausüben? Papst Pius XI. sah sich im Dezember 1931 vor die Aufgabe gestellt, diese Frage zu entscheiden. Konkret ging es um Mexiko, wo Priester und Gläubige vom dortigen Regime verfolgt und drangsalieren wurden. Tausende Katholiken fanden dabei den Tod. Nicht wenige Bischöfe und Laien in Mexiko waren der Meinung, die Kirche müsse sich notfalls auch mit Gewalt wehren, und nicht wenige leisteten im Zuge der sogenannten *Cristiada* auch tatsächlich gewaltsamen Widerstand. Die Entscheidung des Papstes, die er seinem Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli während einer Privataudienz wissen ließ, fiel eindeutig aus. Pius XI. betonte, der Heilige Stuhl segne und stärke zwar all diejenigen, die in diesem Kampf in Mexiko die Rechte Gottes und der Religion verteidigten. Unter den gegebenen Umständen könne er aber *den bewaffneten Widerstand weder autorisieren noch dazu ermutigen, um nicht zu sagen, dass er den bewaffneten Kampf ausdrücklich missbilligt*.¹ Nur wenige Jahre später fiel die Entscheidung Pius' XI. in dieser Frage ganz anders aus. Im Spanischen Bürgerkrieg rückte der Pontifex das Vorgehen der Putschisten unter General Franco in die Nähe des „gerechten Krieges“ und legitimierte so die Anwendung militärischer Gewalt.²

Insbesondere angesichts der Bergpredigt, in der die Friedfertigen seliggepriesen werden,³ ist die Frage nach der Legitimation beziehungsweise Delegitimation physischer Gewalt durch das oberste kirchliche Lehramt hoch brisant, wie die beiden Beispiele zeigen. Ganz allgemein stellt sich die nicht weniger spannende Frage nach den Voraussetzungen, Formen, Abläufen und Logiken kurialer Entscheidungsfindungsprozesse: Wie kommen

1 Audienz Pacellis bei Pius XI., 11. Dezember 1931; Segretaria di Stato, Sezione per i Rapporti con gli Stati, Archivio Storico (S.RR.SS.), Congregazione per gli Affari Ecclesiastici (AA.EE.SS.), Stati ecclesiastici, 4. Periodo, Pos. 430, Fasc. 357.

2 Diese Thematik wird in einem Teilprojekt im Rahmen des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ in Münster vom Verfasser gemeinsam mit Gianmaria Zamagni und Antonio Morant i Ariño erforscht. Vgl. Zamagni, Gianmaria: Friede, Martyrium, Christenheit. Theologische Modelle im Spanischen Bürgerkrieg, in: Hubert Wolf, Silke Hensel (Hg.): Katholische Kirche und Gewalt im 20. Jahrhundert. Beiträge der internationalen Tagung Münster 20.-22. Mai 2010. Wien u. a. 2013, S. 31–58.

3 Mt 5,1–7,29.

verbindliche Entscheidungen des Papstes überhaupt zustande? Fällt er sie allein an seinem Schreibtisch im Apostolischen Palast des Vatikans? Oder sind die Organe der Römischen Kurie einbezogen? Reden die Kardinäle ein entscheidendes Wort mit, oder dürfen sie die päpstlichen Beschlüsse nur noch abnicken? Gibt es so etwas wie ein Veto des Kardinalstaatssekretärs oder handelt der Papst als absoluter Monarch und Stellvertreter Jesu Christi auf Erden letztlich allein und somit unkontrolliert?

Die Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der traditionalistischen Pius-Bruderschaft und namentlich des Holocaust-Leugners Williamson⁴ hat gezeigt, wie aktuell und brisant diese Frage ist, die nicht umsonst auch in einer breiten Öffentlichkeit auf reges Interesse stößt. Pater Eberhard von Gemmingen, der damalige Leiter des deutschsprachigen Programms von Radio Vatikan, beklagte die unzureichende Abstimmung verschiedener kurialer Behörden⁵ – Benedikt XVI. (2005–2013) wusste bei seiner Entscheidung von den antisemitischen Äußerungen des Bischofs offensichtlich nichts, obwohl es im „Einheitssekretariat“ ein umfangreiches Dossier dazu gab – und griff dabei eine Forderung wieder auf, die der ehemalige bayerische Kultusminister Hans Maier bereits wiederholt vorgebracht hatte: die Bildung eines regelmäßig tagenden „Kabinetts“ aus führenden Vertretern der Kongregationen und kurialen Räte unter Vorsitz des Papstes.⁶ Dadurch sollten die oft verschlungenen Kommunikationswege in der Kurie verbessert und die vatikanischen Entscheidungsabläufe transparenter gemacht werden.

Aber nicht nur für die aktuelle Kirchenpolitik, sondern auch für die kirchenhistorische Forschung ist die Rekonstruktion von Entscheidungsfindungsprozessen hinter den hohen Mauern des Vatikans ein überaus lohnendes Thema. Die Öffnung aller Akten des Pontifikats von Pius XI. im Herbst 2006 im Vatikanischen Geheimarchiv⁷ macht es möglich, entscheidende Weichenstellungen für das Verfahren der päpstlichen Entscheidungsfindung in der Amtszeit dieses Papstes nachzuzeichnen. Sie brachten einen jahrhundertelangen Prozess – den man unter die Überschrift „Von der Kollegialität zur Autokratie“ stellen könnte – zu einem vorläufigen Abschluss.

4 Dekret der Kongregation für die Bischöfe: Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der Bruderschaft „St. Pius X.“, 21. Januar 2009. http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_20090121_remissione-scomunica_ge.html (11.12.2012). Zur Reaktion vgl. exemplarisch Assheuer, Thomas / Schwarz, Patrik: Weltvergessen im Vatikan, in: „Die Zeit“, 5. Februar 2009. <http://www.zeit.de/2009/07/Papst> (11.12.2012); Streit über Holocaust-Leugner. Merkel rief Papst zur Aussprache an, in: Spiegel, 8. Februar 2009, online: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/streit-ueber-holocaust-leugner-merkel-rief-papst-zur-aussprache-an-a-606265.html> (11.12.2012).

5 Vgl. z. B. „Erst soll ‚geprüft‘ werden. Williamson widerruft nicht“, in: n-tv, 7. Februar 2009. <http://www.n-tv.de/politik/Williamson-widerruft-nicht-article52530.html> (11.11.2012); „Nach Holocaust-Skandal. Austrittswelle aus der Kirche hat eingesetzt“, in: RP-Online, 7. Februar 2009. <http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/austrittswelle-aus-kirche-hat-eingesetzt-1.2020886> (11.11.2012).

6 Maier, Hans: Braucht Rom eine Regierung?, in: Stimmen der Zeit 219 (2001), H 3, S. 147–160.

7 Vgl. Pagano, Sergio: Die Archivquellen zum Pontifikat Pius' XI., in: Hubert Wolf (Hg.): Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland. Forschungsperspektiven und Ansätze zu einem internationalen Vergleich (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B/121). Paderborn u. a. 2012, S. 15–21.

Kirchliche Entscheidungsfindung zwischen Kollegialität und Monarchie. Zur Bedeutung der Ekklesiologie

Hinter der Suche nach dem adäquaten Verfahren beim Zustandekommen verbindlicher kirchlicher Entscheidungen steht im Grunde eine Kernfrage der Ekklesiologie, der theologischen Lehre von der Kirche, bei der es – verkürzt gesagt – um das Spannungsfeld von monarchischer oder kollegialer Kirchenleitung geht. Dabei wird das jeweilige Kirchenbild als Legitimation für kirchliches Entscheidungshandeln benutzt. Die Alternative lautet zuge-spitzt formuliert: Konzil oder Papst?⁸ Für das erste Modell stehen die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, vor allem das Konzil von Konstanz (1414–1418), dem es gelang, das seit 1378 bestehende Große Abendländische Schisma durch die Wahl Martins V. zu beenden. Dazu musste es zuerst drei konkurrierende Päpste absetzen. Das wiederum war aber nur zu rechtfertigen, wenn die im Konzil versammelten Bischöfe als Nachfolger der Apostel über dem Papst standen und daher über ihn urteilen konnten. Deshalb bestimmte das Konstanzer Konzil in seinem berühmten Dekret *Haec sancta* vom 6. April 1415, dass *ein jeder, welchen Standes und welcher Würde auch immer, einschließlich der päpstlichen*, den Beschlüssen des Konzils in allem unterworfen und zu striktem Gehorsam verpflichtet sei.⁹ Letztverbindliche Entscheidungen der Kirche konnten demnach nur von einem ökumenischen Konzil, nicht aber vom Papst und schon gar nicht vom Papst allein, gefällt werden.

Diese konziliare Position konnte sich in der Kirchengeschichte jedoch nicht dauerhaft durchsetzen und wurde auf dem Ersten Vatikanischen Konzil in ihr Gegenteil verkehrt, als in der dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 der universale Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des römischen Papstes definiert wurden. Bei *ex-cathedra*-Entscheidungen besitzt der Papst demnach „kraft des göttlichen Beistandes, der ihm im heiligen Petrus verheißen wurde, eben jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei Entscheidungen in der Glaubens- und Sittenlehre ausgerüstet wissen wollte“.¹⁰ Hatte das Konzil von Trient im 16. Jahrhundert das Verhältnis von Papstamt und Bischofsamt noch bewusst unentschieden gelassen, um eine neue Kirchenspaltung zu vermeiden, war die monarchische Ekklesiologie und damit die alleinige Entscheidungskompetenz des Papstes auf dem Ersten Vatikanum endgültig zur verbindlichen Kirchenlehre geworden.

Vielleicht noch spannender als das Feld der theologischen Lehre über die Entscheidungskompetenz in der katholischen Kirche dürfte die praktische Ebene sein. Denn bei allen Auseinandersetzungen zwischen Konzepten kollegialer und monarchischer Kirchen-

8 Vgl. Wolf, Hubert / Schmidt, Bernward (Hg.): *Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papst und Formen kollegialer Kirchenleitung (15.–20. Jahrhundert)* (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 42). Münster 2012.

9 Konzil von Konstanz, Dekret *Haec sancta*, 6. April 1414; Text in: Giuseppe Alberigo (Hg.): *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. 3. Aufl. Bologna 1973, S. 409f.

10 Erstes Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Pastor aeternus* über die Kirche Christi, 18. Juli 1870; Text in: ebd., S. 811–816.

leitung war das große Manko konziliarer Ideen und ihrer versuchten Umsetzung im Rahmen der Reformkonzilien von vorneherein offensichtlich: Ein Konzil als Versammlung der Bischöfe konnte zwar durchaus als „Legislative“ tätig werden und Dekrete verabschieden. Es fehlte ihm aber einerseits die „Stetigkeit“, da es nur eine bestimmte Zeit tagen konnte, und andererseits vor allem eine „Exekutive“ zur Umsetzung seiner Beschlüsse. Der Versuch des Basler Konzils (1431–1449), sich in Konkurrenz zur päpstlichen Kurie in Rom eine eigene Konzilskurie als ausführendes Organ zu schaffen – *et sic hic formatur curia Romana* – wird vor diesem Hintergrund verständlich, ist aber letztlich gescheitert.¹¹ Damit konzentrierte sich faktisch – bei allen damals gültigen theoretischen Vorgaben konziliar-kollegialer Entscheidungsfindung – die praktische Frage der letzten Entscheidungskompetenz in der katholischen Kirche doch wieder auf den Papst und die Römische Kurie.

Hier darf man freilich die absolute Papstmonarchie des Ersten Vatikanums und des kirchlichen Gesetzbuches, des Codex Iuris Canonici von 1917, nicht einfach auf frühere Zeiten der Kirchengeschichte zurückprojizieren. Seit sich das Kardinalskollegium im Rahmen der gregorianischen Kirchenreform des 11. Jahrhunderts ausgebildet hatte, stand dieses dem Papst über viele Jahrhunderte korrektiv als Senatus Divinus¹² zur Seite. Es knüpfte dabei einerseits an das Vorbild des antiken römischen Senats an. Andererseits wurde dieses Konzept theologisch begründet: Da die katholische Weltkirche in der römischen Ortskirche vollständig subsistiere, repräsentierten die Kardinäle der römischen Kirche und nicht die Bischöfe der Weltkirche nach diesem ekklesiologischen Modell die ganze Kirche. Das Kardinalskollegium bestand im Spätmittelalter lediglich aus 20 bis 30 Mitgliedern, die im Konsistorium, der wöchentlichen Versammlung der Kardinäle mit dem Papst, aktiv in die päpstlichen Entscheidungsprozesse einbezogen waren. Den Päpsten gelang es aber mehr und mehr, aus dem Entscheidungsgremium Konsistorium eine zeremonielle Handlungsbühne für die bloße Bekanntmachung ihrer souveränen Entscheidungen zu machen.

Einen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt die Kurienreform Sixtus' V. aus dem Jahr 1588 dar. Dieser Papst erhöhte nicht nur die Zahl der Kardinäle auf 70 (nach der Zahl der Jünger Jesu) und entmachtete durch diese „Inflation“ den einzelnen Kardinal. Er richtete nach dem Grundsatz *divide et impera* auch 15 ständige Kardinalskongregationen mit klar umschriebener Zuständigkeit als „Fachministerien“ ein, in denen die päpstlichen Entscheidungen vorbereitet werden sollten. Das letzte Wort aber hatte der Papst allein, der nicht mehr mit dem Kardinalskollegium als Ganzem, sondern nur noch mit dem einzelnen Kardinal als Präfekt einer Kongregation konfrontiert war. Die politisch entmachteten Kardinäle wurden

11 Zur Kurie des Basler Konzils vgl. Helmuth, Johannes: Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (Kölner Historische Abhandlungen 32). Köln 1987, S. 35–46, hier S. 35.

12 Vgl. Weber, Christoph: Senatus Divinus. Verborgene Strukturen im Kardinalskollegium der frühen Neuzeit (1500–1800) (Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte 9). Frankfurt a. M. 1996.

auf zeremonieller Ebene entschädigt. Sie erhielten den Eminentissimus-Titel und den Purpur als symbolische Kompensation.¹³

In den Kongregationen etablierte sich aber eine Verfahrensweise, die auf Schriftlichkeit und kollektiver Entscheidungsfindung basierte. Die Kardinäle stützten sich auf schriftliche Gutachten ihrer Berater, diskutierten diese in ihren Sitzungen und unterbreiteten dem Papst einen entsprechenden Beschlussvorschlag.¹⁴ Dieses *Procedere* wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch für die entscheidende politische Behörde der Kurie, das Staatssekretariat, übernommen. Für die Beratung der hochrangigen kirchenpolitischen Themen wurde die Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten¹⁵ als Unterabteilung des Staatssekretariats gegründet. Ihre Akten sind eine wahre Fundgrube für politische Entscheidungsprozesse der Römischen Kurie. In thematischen Sachakten wurden die einschlägigen Berichte der Nuntien gesammelt, Gutachter um ihre Expertise gefragt; die einzelnen Kardinäle gaben ihre Voten zu Protokoll oder reichten sie schriftlich ein. Jeder Schritt der Entscheidungsfindung wurde in den Sitzungsprotokollen der Kongregation, den *Sessiones*, minutiös verzeichnet. Die Gutachten, Beschlussvorschläge und Einzelvoten nahm der Kardinalstaatssekretär beziehungsweise der Sekretär der Kongregation mit in seine regelmäßigen Unterredungen mit dem Papst, der die Voten der Kongregation in aller Regel bestätigte.

Damit erweisen sich die monarchischen Entscheidungen des Papstes bis ins 20. Jahrhundert hinein zumindest zum Teil als kollegial abgesichert. Im Pontifikat von Pius' X. (1903–1914) entwickelte sich aber neben dem offiziellen Kurienapparat mit dem Staatssekretariat an der Spitze ein *Sacro Tavolo* genanntes Geheimsekretariat des Papstes als Parallelbehörde. Diese geheime *Segretariola* traf mit dem Papst zahlreiche, vor allem Italien betreffende Entscheidungen an der Römischen Kurie vorbei.¹⁶ Die Nachfolger Pius' X. führten diese Praxis aber offenbar nicht weiter.

Bei der Öffnung des Vatikanischen Geheimarchivs für den Pontifikat von Pius XI. (1922–1939) hatte man wegen der Bedeutung des Archivs der Congregazione degli Affari

13 Zum Konsistorium und der zunehmenden Entmachtung der Kardinäle als kollegiales Kontrollorgan der Päpste vgl. Krebes, Gabriel-David: *Capita reformationis cardinalium*. Ein Reformentwurf für das Kardinalskollegium und das Konsistorium im Vorfeld der Kurienreform unter Papst Sixtus V., in: Wolf/Schmidt, Alternativen? (wie Anm. 8), S. 243–256.

14 Zum Verfahren in der Indexkongregation und dem Heiligen Offizium vgl. Wolf, Hubert: *Index*. Der Vatikan und die verbotenen Bücher. 2. Aufl. München 2006, S. 41–58; Ders. / Schmidt, Bernward (Hg.): Benedikt XIV. und die Reform des Buchzensurverfahrens. Zur Geschichte und Rezeption von „*Sollicita ac provida*“ (Römische Inquisition und Indexkongregation 13). Paderborn u. a. 2010.

15 Vgl. Greipl, Egon Johannes: Das Archiv der Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari und seine Bedeutung für die Forschung, in: *Römische Quartalschrift* 79 (1984), S. 255–262; Pásztor, Lajos: La Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari tra il 1814 e il 1850, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 6 (1968), S. 191–318.

16 Vgl. Dieguez, Alejandro M.: *L'Archivio Particolare di Pio X. Cenni Storici e Inventario* (Collectanea Archivi Vaticani 51). Città del Vaticano 2003; Ders. / Pagano, Sergio (Hg.): *Le carte del „sacro tavolo“*. Aspetti del pontificato di Pio X. dai documenti del suo archivio privato (Collectanea Archivi Vaticani 60). 2 Bde. Città del Vaticano 2006.

Ecclesiastici Straordinari für das 19. Jahrhundert auf die Serie der *Sessiones* große Hoffnungen gesetzt. Man glaubte, hier Aufschluss über alle wichtigen politischen Entscheidungen – von den Lateranverträgen und dem Reichskonkordat über die Verurteilung von Kommunismus und Nationalsozialismus bis zur Rolle des Vatikans im österreichischen Ständestaat oder dem Abschluss des Münchener Abkommens bekommen zu können – und sah sich bitter enttäuscht. Denn diese vorher so wichtige Serie existiert im Pontifikat von Pius XI. praktisch nicht mehr.

Kuriale Entscheidungsfindung unter Pius XI. Einige Hypothesen

Die Bedeutung, die das Fehlen dieser Quelle für die Forschung hat, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dafür tritt jedoch eine andere Quellengattung in den Vordergrund, die den Umschwung von kollegialer zu monarchischer Entscheidungsfindung unter Pius XI. deutlich vor Augen führt: die Notate, die Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli auf DIN-A5-Zetteln in seiner typisch kleinen Handschrift von jeder Audienz beim Papst anfertigt hat.¹⁷ Ihre Auswertung in Verbindung mit anderen einschlägigen Serien – insbesondere der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis, die in Münster in einer kritischen Online-Edition vorgelegt werden¹⁸ – machen erste Hypothesen zur Entscheidungsfindung an der Römischen Kurie unter Pius XI. möglich, die in dieser Festschrift für Michael Matheus, der die Erschließung dieser Quellen mit ermöglicht hat, zur Diskussion gestellt werden sollen.

1. Autokratischer Führungsstil

Insgesamt lässt sich im Pontifikat Pius XI. eine eindeutige Tendenz zu einem autokratischen Führungsstil feststellen. Kuriale Entscheidungsfindungsprozesse konzentrierten sich mehr und mehr fast ausschließlich auf den Papst allein. Die kollegial organisierten Kontrollmechanismen des päpstlichen Primats wurden systematisch ausgeschaltet. Die Entscheidungen fielen nicht mehr wie im 19. Jahrhundert üblich in den Kongregationen als „Fachministerien“, die bislang meist eingeschaltet worden waren, wenn ihr Zuständigkeitsbereich durch eine anstehende Frage inhaltlich berührt war. Jetzt entschied der Papst meistens allein, wenn

17 Zu den Audienznotaten vgl. Pagano, Sergio / Chappin, Marcel / Coco, Giovanni (Hg.): I „Fogli di udienza“ del cardinale Eugenio Pacelli Segretario di Stato. Bd. 1 (1930) (Collectanea Archivi Vaticani 72). Vatikanstadt 2010.

18 Vgl. Wolf, Hubert: Digitale Edition neuzeitlicher Quellen (DENQ): Pius XII. als Nuntius in Deutschland. Oder: Vom Recht auf eine eigene Biographie anhand der Quellen, in: Michael Matheus, Hubert Wolf (Hg.): Bleibt im Vatikanischen Geheimarchiv vieles zu geheim? Historische Grundlagenforschung in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge zur Sektion des Deutschen Historischen Instituts (DHI) Rom organisiert in Verbindung mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Seminar für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte. 47. Deutscher Historikertag Dresden, 30. September-3. Oktober 2008. Rom 2009, S. 61–65. http://www.dhi-roma.it/Historikertag_Dresden.html (11.12.2012).

ihm der Präfekt einer Kongregation und vor allem der Kardinalstaatssekretär eine offene Frage in Privataudienz vortrug. Insofern wurde die Privataudienz beim Papst zum maßgeblichen Entscheidungsort der Kurie Pius' XI.

2. Ausschaltung der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten

Besonders deutlich wird diese autokratische Tendenz durch die schon angedeutete Ausschaltung der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten. Im 19. Jahrhundert waren alle wichtigen kirchenpolitischen Fragen wie Konkordate, Verhältnis der Kurie zu verschiedenen Staaten und Staatsformen, aktives und passives Wahlrecht von Katholiken, Bischofsstuhlbesetzungen, Krieg und Frieden in den Sitzungen der Kongregation auf der Basis umfangreicher gedruckter Gutachten von den Kardinälen diskutiert und meist äußerst abgewogene sowie juristisch und politisch abgesicherte Entscheidungsvorschläge für den Papst formuliert worden, die dieser in der Regel übernahm. Unter Benedikt XV. (1914–1922) ging die Anzahl der Sitzungen zwar zurück, aber es gab sie noch. So versammelte der Papst die Kardinäle der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten etwa am 29. März 1917 zu einer Sitzung, um mit ihnen über die Frage der Situation des Heiligen Stuhls während des Ersten Weltkriegs zu beraten. Faktisch ging es um die sogenannte Römische Frage.¹⁹ Pius XI. dagegen berief so gut wie keine Sitzung der Kardinäle dieser Kongregation mehr ein. Auch zum Reichskonkordat fand keine Sitzung statt. Bei einer der seltenen *Sessiones* im Jahr 1935 machte Staatssekretär Pacelli den Eminenzen klar, dass der Papst keine Entscheidung von ihnen verlange, sondern ganz allgemein und unverbindlich ihre Meinung hören wolle.²⁰

3. Privataudienzen

Die autokratische Regierungsform durch Privataudienz konzentrierte alles Herrschaftswissen der Kurie auf den Papst. Er allein sprach mit dem Staatssekretär und den Präfekten der Kongregationen, diese aber nicht miteinander. Ein Kabinett oder eine Lagebesprechung waren an der Kurie Pius' XI. unbekannt. So traktierten Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri und der Nuntius in Deutschland, Eugenio Pacelli – um ein Beispiel zu nennen –, in vielen Weisungen und Berichten die Frage der Zusammenarbeit der Katholischen Zentrumsparterie mit der SPD, die seit der „Verfassungsgebenden Nationalversammlung“ im Januar 1919 gemeinsam mit der liberalen DDP die „Weimarer Koalition“ bildeten, obwohl der Sozialismus

19 Renoton-Beine, Nathalie: La colombe et les tranchées. Les tentatives de paix de Benoit XV pendant la Grande Guerre. Paris 2004, S. 229–234.

20 S.RR.SS., AA.EE.SS. Sessioni 1935, Sessione 1367, 1. Juli 1935. Pacelli führte aus, dass *il S. Padre, che ha voluto questa adunanza, non attende da essa una decisione, ma soltanto desidera di conoscere il pensiero degli Emi Padri sopra il grave argomento*. Hier ging es um die Devisenprozesse gegen Ordensleute und Priester im Dritten Reich.

vom kirchlichen Lehramt mehrfach feierlich verdammt worden und den Katholiken die Zusammenarbeit mit den Sozialisten somit verboten war.²¹

Mitte der 1920er Jahre geriet diese Koalition vermehrt in die Kritik der konservativen Katholiken, die vom Heiligen Stuhl deren öffentliche Verurteilung forderten. Als Paul von Hindenburg im Frühjahr 1925 zum Reichspräsidenten gewählt wurde und sich gegen den Zentrumskandidaten Wilhelm Marx durchsetzte, beschrieb der Nuntius weisungsgemäß die Hintergründe der Wahl: Ein *Rechtsblock* habe Hindenburg, ein *Linksblock* den Zentrumspolitiker Wilhelm Marx unterstützt.²² Gasparri schrieb unter Berufung auf Formulierungen Pius' XI. aus dem Konsistorium im Dezember 1924 in deutlichen Worten an Pacelli über die Sorgen, die die Allianz der katholischen Partei mit den Sozialisten dem Papst bereite. Der Kardinalstaatssekretär wies den Nuntius an, er solle den deutschen Bischöfen diese Sorgen in Erinnerung rufen und sie fragen, ob diese Koalition *für die Autorität der Kirche auf lange Sicht nicht eine ernsthafte Gefahr* bedeute.²³

Aus Pacellis Sicht stand nach diesem Schreiben zu befürchten, dass Pius XI. im anstehenden Konsistorium die Koalition des Zentrums mit der SPD feierlich verurteilen würde. Um dies zu verhindern, sandte er am 1. Dezember 1925 einen Nuntiaturbericht an Gasparri.²⁴ Als Alternative zu den Sozialisten als Koalitionspartner des Zentrums im linken gebe es im rechten Parteienspektrum nur die Deutschnationale Volkspartei, deren Anhänger einen Großteil des deutschen Protestantismus repräsentierten. Diese Partei habe sich jedoch einen unversöhnlichen Hass auf Rom auf die Fahnen geschrieben. Vor die Alternative zwischen Skylla und Charybdis gestellt, habe das Zentrum grundsätzlich aus Gründen *der Notwendigkeit und Opportunität* eine Zusammenarbeit mit den Linken bevorzugt. *Ich bekenne, dass im Hinblick auf die Interessen der Kirche mir diese gleichsam konstante Tendenz des Zentrums, sich mit den Sozialisten zu verbünden, missfällt*, schrieb Pacelli und ließ erkennen, dass er sich eine Zusammenarbeit der Katholiken mit den Deutschnationalen prinzipiell durchaus vorstellen könne. Schließlich gebe es theoretisch eine weitreichende Interessenkonvergenz zwischen Katholiken und Protestanten im Hinblick auf Konkordate und Staatskirchenverträge sowie die Sicherung der Bekenntnisschule. Nachdem die Deutschnationalen aber die Locarno-Verträge abgelehnt hatten und deswegen die Mitte-Rechts-Koalition zerbrochen war, sah es Pacelli allerdings als äußerst unklug an, wenn der Papst im nächsten Konsistorium eine Koalition der katholischen Partei mit den Sozialisten ausdrücklich verurteilen würde. Denn dem Zentrum bliebe angesichts der konkreten Situation nichts anderes übrig als eine Neuauflage der Mitte-Links-Koalition unter Einschluss der SPD.

21 Vgl. Wolf, Hubert: Mit diplomatischem Geschick und priesterlicher Frömmigkeit. Nuntius Eugenio Pacelli als politischer Kleriker, in: Historisches Jahrbuch 132 (2012), S. 92–109.

22 Gasparri an Pacelli, 29. April 1925; Archivio Segreto Vaticano (ASV), Archivio della Nunziatura di Berlino (ANB) 92, Fasc. 6, fol. 87r.

23 Ebd., fol. 96r.

24 Pacelli an Gasparri, 1. Dezember 1925; ebd., Fasc. 4, fol. 49r–52r.

Zwischen den Zeilen forderte der Nuntius den Kardinalstaatssekretär auf, auf Pius XI. entsprechend einzuwirken und ihn von einem „katastrophalen“ Schritt abzuhalten. Eine Sitzung der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten, die eine Grundsatzentscheidung über dieses nicht nur für Deutschland wichtige Thema hätte treffen können, fand indes nicht statt. Die Entscheidung wurde vielmehr direkt zwischen Kardinalstaatssekretär und Papst in einer Privataudienz getroffen. Tatsächlich hatte der Nuntius Erfolg und Pius XI. äußerte sich im Konsistorium am 14. Dezember 1925 nicht zur politischen Zusammenarbeit von Katholiken und Sozialisten. Das hatte aber nur funktioniert, weil Pacelli über einen guten „Draht“ zu Gasparri verfügte. Niemand außer dem Kardinalstaatssekretär hätte die Möglichkeit gehabt, mit dem Papst über dieses heikle Thema zu reden, geschweige denn den impulsiven Pius XI. zu bremsen.²⁵

Dieses Beispiel belegt zugleich die fortschreitende Entmachtung des Konsistoriums. Die Kardinäle trafen hier keine Entscheidungen mehr. Vielmehr wurde aus der Entscheidungsinstanz „Konsistorium“ ein Forum zur Verkündigung und Entgegennahme päpstlicher Entscheidungen.²⁶ So diente es dem Papst 1924 als Bühne für seine Kritik an der Zusammenarbeit von Katholiken mit Sozialisten.

4. Kurialer Umgang mit Informationen

Wenn der Entscheidungsort von den kollegialen Beratungen der Kongregationen für die Außerordentlichen Angelegenheiten auf die Privataudienz verlegt und dabei der kuriale Verwaltungsapparat gezielt umgangen wurde, verringerte sich auch die Anzahl der Personen, die in die vatikanischen Entscheidungsfindungsprozesse aktiv eingebunden waren, drastisch. Welche Aufgaben konnten die Kongregationen überhaupt noch übernehmen außer der Ausführung päpstlicher Entscheidungen und der Erledigung von Routineangelegenheiten? Die Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten scheint sich in den 20er Jahren sogar zu einer reinen Ablagebehörde von Akten entwickelt zu haben.

Das Staatssekretariat wurde mit Informationen aus den unterschiedlichen Ländern wahrhaft überflutet. Allein Nuntius Pacelli sandte aus Deutschland täglich ein bis drei Berichte nach Rom, versehen mit unzähligen, umfangreichen Anlagen. Man müsste einmal stichprobenartig überprüfen, wie viele Briefe, Berichte, Telegramme etc. alleine an einem Tag aus der ganzen Weltkirche in der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten in Rom eingingen. Die Informationsflut, die das kirchliche Netzwerk weltweit sammelte, war gewaltig. Und das Staatssekretariat scheint damit letztlich überfordert gewesen zu sein, wie das Beispiel der Ablagepraxis in den Beständen der Abteilung zu

25 Wolf, Hubert: Papst und Teufel. Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich. 2. Aufl. München 2009, S. 76–85.

26 Vgl. Emich, Birgit: Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit – Ferrara und der Kirchenstaat. Köln 2005, S. 56–77 (mit weiterführender Literatur); Bangen, Johann Heinrich: Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang – nach mehrjähriger eigener Anschauung dargestellt. Münster 1854.

Mexiko zeigt. Hier wurden die zahlreichen Denkschriften, die zur Christenverfolgung in Mexiko in den 1920er Jahren eingingen, in den meisten Fällen bereits einen Tag nach ihrer Ankunft in Rom zur Ablage ins Archiv weitergeleitet. Die Denkschriften dürften daher entweder gar nicht oder nur von einem Mitarbeiter der unteren Ebene, einem *apprendista* oder *minutante*, gelesen, für unwichtig erklärt und abgelegt worden sein. Die wichtigen Informationen gelangten somit gar nicht zu den beiden entscheidenden Männern, dem Papst und seinem Staatssekretär, und spielten somit in der kurialen Entscheidungsfindung für die vatikanische Mexikopolitik keine Rolle.²⁷

Dieses Beispiel führt mitten hinein in entscheidende Fragen der Informationsverarbeitung innerhalb des Vatikans. Wie und von wem wurden die eingehenden Informationen selektiert? Wurden sie von den Mitarbeitern in Sachakten gebündelt an den Kardinalstaatssekretär oder den Sekretär der Kongregation für die Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten weitergeleitet? Die im Rahmen der Edition der Nuntiaturberichte Pacellis bislang durchgesehenen Bestände lassen diese Hypothese als eher unwahrscheinlich erscheinen, denn täglich oder wöchentlich verfasste Aktennotizen oder Denkschriften über die eingegangenen Informationen oder zu bestimmten Themen liegen in den einschlägigen Beständen nicht vor. Oder las der Kardinalstaatssekretär die eingehende Post wirklich komplett selbst? Das dürfte angesichts der Masse schlicht unmöglich gewesen sein.

Für die Zeit Pacellis als Kardinalstaatssekretär stellen sich noch weitere Fragen. Die Deutschland betreffenden Entscheidungen fällte Pacelli – als ehemaliger Nuntius schließlich Spezialist auf diesem Gebiet – selbst. Doch für den Rest der Welt konnte er keine ähnliche Kompetenz aufweisen. Dennoch wissen wir, dass Pacelli alle Fäden in der Hand halten wollte und gemeinsam mit Pius XI. in Privataudienz alle Themen einer Entscheidung zuführte.

Die entscheidende Frage lautet: Wie konnte die Doppelspitze von Kardinalstaatssekretär und Papst nach Ausschaltung der kollegialen Entscheidungsfindungsprozesse der Römischen Kurie diese Informationsflut bewältigen? Oder war sie vielleicht in einem autokratischen System gar nicht zu bewältigen und die weltweite Informationsbeschaffung durch die Nuntiaturen lief in Rom ins Leere? Waren die für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen möglicherweise an den Heiligen Stuhl geliefert worden, wurden dort aber nicht abgerufen, nicht verarbeitet? Dieses Phänomen ist aus der neueren Forschung zur DDR-Geschichte wohl bekannt. Das Ministerium für Staatssicherheit sammelte Unmengen an Informationen, doch die Staatsspitze und namentlich Erich Honecker lasen die erstellten Berichte schlichtweg nicht und konnten es angesichts der Flut an Berichten auch gar nicht. Das ausgeklügelte Spionagesystem versagte.²⁸

27 An meinem Seminar entsteht derzeit eine Habilitationsschrift von Dr. theol. Norbert Köster unter dem Arbeitstitel „Pius XI., der Vatikan und die Cristiada in Mexiko 1926–1939“. Für seine wichtigen Hinweise sei ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

28 Vgl. dazu Geiger, Hansjörg: Der Einfluss des Ministeriums für Staatssicherheit auf die Politik der SED und damit auf die Staatsführung der DDR, in: *Studies & Comment* 10 (2010), S. 57–61. http://www.hss.de/uploads/tx_ddceventsbrowser/suc10-Influence_02.pdf (11.12.2012); Gieseke, Jens: Annäherungen

5. Einfluss der Nuntien

Es zeigt sich, dass die kuriale Entscheidungsfindung im Hinblick auf ein bestimmtes Land entscheidend von der Person und vom Standing des jeweiligen Nuntius abhing. Hier stellt ein groß angelegter Vergleich der Nuntien zur Zeit Pius' XI. ein dringendes Desiderat der Forschung dar. Nach den bisherigen Eindrücken der kritischen Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis²⁹ zeigt sich dieser *cum grano salis* als starker Nuntius. Zwar musste er das Scheitern der päpstlichen Friedensinitiative 1917 gleich nach seinem Amtsantritt in München verkraften, das er intern wenigstens zum Teil auch sich selbst zuschrieb, während er in seinen Berichten nach Rom die Schuld bei der deutschen Regierung, dem protestantischen Reichskanzler Georg Michaelis und nicht zuletzt den zu optimistischen Informationen des Zentrumspolitikers Matthias Erzberger suchte.³⁰

Nach wenigen Jahren im Amt zeigte sich Pacelli bereits wesentlich selbstbewusster. In der so wichtigen Konkordatspolitik in Deutschland entwarfen nämlich nicht Gasparri und Pius XI. in Rom die großen Linien, sondern der Nuntius vor Ort. Mehrfach entwickelte Pacelli in seinen Berichten die großen Strategien, die der Staatssekretär nach Rücksprache mit Pius XI. – wie etwa im Falle der Rottenburger Bischofsstuhlbesetzung des Jahres 1926/27 – so gut wie immer bestätigte. Pacelli wollte das protestantische Württemberg, das sich bislang zu gut gewesen war, mit dem Heiligen Stuhl überhaupt über ein Konkordat zu verhandeln (weil man von einer Fortgeltung der Zirkumskriptionsbulle *Provida solersque* von 1821 ausging) durch eine lange Vakanz des Bischofsstuhles unter Druck setzen. Nachdem Gasparri mit dem Papst diese harte, von Pacelli vorgeschlagene Linie in einer Privataudienz besprochen hatte, schrieb er auf den Nuntiaturreport vom 31. August 1926: *Riferito in Udienza 7.IX.26[.] Il Santo Padre approva quanto dice il Nunzio. Anche io approvo.[.] Pietro Cardinal Gasparri.*³¹

und Fragen an die „Meldungen aus der Republik“, in: Ders. (Hg.): Staatssicherheit und Gesellschaft. Studien zum Herrschaftsaltag in der DDR. Göttingen 2007, S. 79–98; Jessen, Ralph: Staatssicherheit, SED und Öffentlichkeit, in: ebd., S. 157–166. Für die Hinweise danke ich meinem Münsteraner Kollegen Thomas Großbölting herzlich.

- 29 Zur Datenbank der Nuntiaturreporte gelangt man über die Projekthomepage www.pacelli-edition.de. Für eine detaillierte Vorstellung des Projekts siehe Wolf, Hubert u. a.: Die kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis. Präsentation des Projektes, in: Ders.: Pacelli (wie Anm. 7), S. 23–45. Siehe auch die Präsentation der Edition von Ders.: L'edizione critica online dei rapporti delle nunziature di Eugenio Pacelli (1917–1929), in: Alberto Guasco, Raffaella Perin (Hg.): Pio XI: Parole chiave. Atti del convegno internazionale. Mailand 9. bis 10. Juni 2009. Münster 2010, S. 49–62.
- 30 Wolf, Hubert: Der Papst als Mediator? Die Friedensinitiative Benedikts XV. von 1917 und Nuntius Pacelli, in: Gerd Althoff (Hg.): Frieden stiften. Vermittlung und Konfliktlösung vom Mittelalter bis heute. Darmstadt 2011, S. 167–220.
- 31 Pacelli an Gasparri, 31. August 1926; ediert in: Wolf, Hubert: Die Affäre Sproll. Die Rottenburger Bischofswahl von 1926/27 und ihre Hintergründe. Ostfildern 2009, S. 129–131, hier S. 129.

Im Jahr 1927 wollte das Heilige Offizium durch eine Weisung an Nuntius Pacelli jede ökumenische Zusammenarbeit im Rahmen der *Una Sancta* in Deutschland feierlich verbieten.³² Dieser Entschluss ging maßgeblich auf die Berichterstattung Pacellis über diese interkonfessionelle Bewegung zurück. Der Sekretär des Heiligen Offizium, Kardinal Raffaele Merry del Val, hatte Pacelli für dessen klares Votum als *Zelante*, also als religiösen Hardliner, dem die Reinheit der Lehre wichtiger sei als die Politik, wie es bei einem *Politicante* der Fall war, denn auch ausdrücklich gelobt.³³

Doch als Pacelli zum Exekutor dieses Verbotsdekrets bestimmt wurde, was seinem Projekt eines Konkordats mit dem evangelischen Preußen den Todesstoß versetzt hätte, geriet er in eine arge Zwickmühle. Er konnte sich ihr entziehen, indem er auf informellem Weg über seinen Freund Giuseppe Pizzardo, den Substituten im Staatssekretariat – auf privatem Briefkopf und nicht auf dem der Nuntiatur schreibend –, auf die negativen politischen Konsequenzen des dogmatisch richtigen Verbots für seine Konkordatspolitik aufmerksam machte.³⁴ Pizzardo wiederum informierte ebenso informell seinen Freund, den Assessor des Heiligen Offiziums, Nicola Canali. Damit lag keine offizielle Beschwerde gegen eine Entscheidung der obersten Glaubensbehörde vor, und diese musste sich auch nicht in einer ihrer Sitzungen mit dieser Frage beschäftigen. Auf diese Weise konnten sowohl der renitente Nuntius als auch Merry del Val und seine Behörde ihr Gesicht wahren. Merry del Val ließ dem Nuntius auf dem gleichen informellen Weg antworten, dass das Verbot inhaltlich gerechtfertigt sei, dass über die äußeren Umstände allerdings das Staatssekretariat zu entscheiden habe.³⁵

Daraufhin wandte sich Pacelli, diesmal ohne den Umweg über Pizzardo, an Canali. Mit einem großen formalen Demutsgestus konnte Pacelli schließlich auch Canali und auch Merry del Val überzeugen.³⁶ In zwei Audienzen am 28. April und 5. Mai 1927 besprach Canali das Thema mit Pius XI. Der Papst ordnete an, den Druck des Dokuments in den *Acta Apostolicae Sedis* einzustellen.³⁷ In der Öffentlichkeit sollte der Eindruck entstehen, als ob die deutschen Bischöfe aus eigenem Antrieb, ohne römische Beeinflussung, gegen die Ökumenische Bewegung vorgingen. Damit zogen sie die mögliche öffentliche Kritik allein auf sich, und der Heilige Stuhl sowie insbesondere Nuntius Pacelli blieben unbelastet von diesen Vorgängen. Damit waren die ohnehin schwierigen politischen Rahmenbedingungen für die Konkordatsverhandlungen mit dem protestantischen Preußen nicht durch ein lehramtliches Dokument aus Rom weiter belastet.

32 Siehe dazu ausführlich Wolf, Papst (wie Anm. 25), S. 262–278.

33 Merry del Val an Pacelli, 9. Dezember 1926 (Druck als Allegato II zur Relazione vom Januar 1927); Archivio della Congregazione della Fede (ACDF), Sanctum Offizium (SO) Rerum Variarum (RV) 1927, No. 28 *Una Sancta*.

34 Pacelli an Pizzardo, 17. April 1927; ebd.

35 Canali an Pizzardo, 23. April 1927; ebd.

36 Pacelli an Canali, 28. April 1927; ebd.

37 Audienz Canalis bei Pius XI., 28. April 1927; ebd. und Audienz Canalis bei Pius XI., 5. Mai 1927; ebd.

Dieser Erfolg zeigt, dass ein Nuntius mit Standing und einem guten Draht zum Kardinalstaatssekretär durchaus Einfluss auf die einsamen Entscheidungen Pius XI. nehmen konnte. Ob dies die Ausnahme war, die sprichwörtlich die Regel bestätigte, müsste, wie gesagt, eine große vergleichende Studie über die Nuntien zur Zeit Pius XI. zeigen.

6. Verantwortungsscheu: Der Papst als Drahtzieher im Hintergrund

Auf einen Aspekt der beschriebenen Vorgänge um das Verbot der *Una Sancta* in Deutschland sollte zumindest kurz aufmerksam gemacht werden, scheint er doch auf ein weiteres typisches Element des Regierungsstils Pius' XI. hinzuweisen. Der Einfluss des Heiligen Stuhls auf das Verbot der Ökumenischen Bewegung sollte nämlich in der Öffentlichkeit unbekannt bleiben. Es sollte so aussehen, als handle der deutsche Episkopat aus eigenem Antrieb unabhängig von Rom. Der Heilige Stuhl war aus taktischen Erwägungen (Preußenkonkordat) nicht bereit, öffentlich für sein Handeln einzustehen – die wahrscheinliche Kritik sollte den Episkopat vor Ort und nicht den Papst als eigentlichen Urheber treffen.

Auch im Fall Joseph Wittig, des berühmten Breslauer Kirchenhistorikers und Volkschriftstellers, ging der Heilige Stuhl ähnlich vor. Es war nicht, wie Wittig und seine Zeitgenossen annehmen mussten, der Breslauer Fürstbischof Adolf Kardinal Bertram, der für die Exkommunikation Wittigs verantwortlich zeichnete. Vielmehr wurde Bertram von Nuntius Pacelli und Merry del Val bewusst in diese Position manövriert, um die Verantwortlichkeit der Römischen Kurie zu verdecken. Bertrams interne Versuche, sich dieser Instrumentalisierung zu entziehen und sich für Wittig einzusetzen, scheiterten allesamt an der harten Position Roms.³⁸

7. „IMs“ und Informalität

Schließlich scheint das Thema der Informalität für die Untersuchung des kurialen Regierungsstils unter Pius XI. von zentraler Bedeutung zu sein. Denn die Kehrseite einer zunehmenden „Formalisierung“ kurialer Entscheidungsprozesse im Laufe des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts (Stichworte: Bürokratisierung, Professionalisierung, zunehmende Verschriftlichung) ist eine zunehmende Bedeutung „informeller“ Prozesse. Sie sind für das Funktionieren der „Formen“ und modernen „Verfahrensordnungen“, wie die Organisationssoziologie in den letzten 30 Jahren gezeigt hat, geradezu unabdingbar.³⁹ Allerdings ist dieses Thema in der Kirchengeschichte moralisch weitgehend negativ besetzt.

38 Unterburger, Klaus: Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie. Freiburg i. Br. 2010, S. 292–306.

39 Vgl. March, James G. / Olsen, Johan P.: The New Institutionalism. Organisational Factors in Political Life, in: American Political Science Review 78 (1984), S. 734–749; Meyer, John W. / Rowan, Brian: Institutionalized organizations: Formal structures as myth and ceremony, in: American Journal of Sociology 83 (1977), S. 340–363; Misztal, Barbara A.: Informality. Social Theory and Contemporary Practice. London, New York 2000.

Die Kurie funktioniert genauso wenig wie eine Nuntiatur ohne Informanten. Ein Nuntius braucht ein Netzwerk von Zuträgern und informellen Mitarbeitern, auf das er sich verlassen kann. Dies hat in Deutschland den Nuntiatoren den Schimpfnamen „De-Nunziaturen“ eingebracht. Für die kuriale Wahrnehmung der Situation eines Landes sind die Berichte des jeweiligen Nuntius von zentraler Bedeutung. Ihr Nutzen hängt aber vom Wert der Informationen seiner IMs und ihrer Bewertung durch den Nuntius ab.

In den ersten Jahren nach 1917 griff Pacelli auf den maßgeblichen Informanten seiner beiden Vorgänger-Nuntien Andreas Frühwirth und Giuseppe Aversa zurück: auf den Zentrumspolitiker Matthias Erzberger. Nachdem Erzberger jedoch 1921 ermordet worden war, musste der Nuntius sich neu orientieren und fand nach der Aufhebung des Jesuitengesetzes, das Niederlassungen der Gesellschaft Jesu im Deutschen Reich verboten hatte, seine neuen Informanten im Jesuitenorden. Hier ist also eine entscheidende Verschiebung zu konstatieren. In allen wichtigen und heiklen Fragen schaltete Pacelli seither Jesuiten ein und befragte sie *sub segreto pontificio*. An Staatsuniversitäten in Deutschland ausgebildete Bischöfe und Priester waren ihm als Informanten meist suspekt. Sie hatten seiner Meinung nach zu viel Weltgeist eingeatmet.⁴⁰ In Rom gebildete Jesuiten hatten nach Pacelli die richtige Theologie eingesogen und darum die richtigen Maßstäbe zur Beurteilung der Wirklichkeit erlernt.

Von den Jesuiten hat Pacelli offenbar auch die Praxis übernommen, beschuldigte Bischöfe oder Kleriker, von Laien ganz zu schweigen, über die Vorwürfe, die gegen sie erhoben wurden, nicht zu informieren und ihnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. So erhielt, um nur ein Beispiel zu nennen, der gewählte Rottenburger Bischof Joannes Baptista Sproll 1927 nie die Chance, sich Pacelli gegenüber zu den Gerüchten zu äußern, er habe ein uneheliches Kind. Immerhin gelang es dem Nuntius mithilfe dreier Jesuiten, Sproll von dem Vorwurf zu entlasten, so dass er schließlich die päpstliche Ernennungsbulle übersenden konnte.⁴¹ Gute Informanten sind eben nicht immer finstere Denunzianten.

Die hier vor allem auf der Basis einer ersten Auswertung der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis geschilderten Impressionen über Entscheidungsfindungsprozesse an der Kurie Pius' XI. warten darauf, durch die internationale Forschung überprüft und ergänzt zu werden. Denn die Erforschung des Regierungsstils Pius' XI. kann nicht allein aus deutscher Perspektive – auch wenn dieser durch die Person Eugenio Pacellis als Nuntius in Deutschland eine besondere Bedeutung zukommt – erarbeitet werden. Nur durch eine Vernetzung der internationalen „scientific community“ mit ihren unterschiedlichen Fragestellungen und methodischen Ansätzen kann ein „global player“ wie die katholische Kirche angemessen untersucht werden.⁴²

40 Wolf, Hubert / Unterburger, Klaus: Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche in Deutschland (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte A/50). Paderborn u. a. 2006, S. 64–72.

41 Vgl. Wolf, Affäre (wie Anm. 31), S. 64.

42 Erste Überlegungen dazu wurden u. a. in der École Française in Rom vorgetragen. Ich danke dem Pacelli-Projekt, namentlich Dr. Sascha Hinkel, sowie Dr. Holger Arning und Dr. Barbara Schüler für die kritische Diskussion der Thesen.

Abstract

Since all records from the pontificate of Pius XI (1922-1939) became accessible in the Vatican Secret Archives as of fall 2006, the procedures of decision-making of this period can be retraced in detail. It appears that during these years age-long developments came to a preliminary conclusion; these refer to a crucial question of ecclesiology: the area of conflict between monarchic and collegial church leadership. Pius XI rarely convoked the Congregation for Extraordinary Ecclesiastical Affairs, in which important issues of church policy had been discussed before, and used the consistory mainly as a forum to announce his decisions and to let them be received. Solely the pope decided when the prefects of the congregations and particularly the Cardinal Secretary of State were to submit questions to him, while the latter hardly spoke with each other. Consequently, the private audiences emerged as the main place of decision. Besides the nuncios, informal networks of informants played an important role; at the same time, the increasing flood of daily arriving information confronted the Curia with considerable challenges. The structures from the time of Pius XI shape the Vatican until today – and have increasingly led to demands for reforms and especially for a periodically sitting cabinet consisting of leading representatives of the congregations and the curial councils chaired by the pope.